# Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Bad Schwalbach

## § 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Ziel des Jugendparlamentes ist es, die Belange der Jugendlichen der Stadt in die städtischen Gremien einzubringen und wirksam werden zu lassen. Schwerpunkte sind hierbei:
  - die Verbesserung der Situation von Jugendlichen
  - die Einbeziehung Ihrer Wünsche in die politischen Entscheidungen
  - die F\u00f6rderung des eigenverantwortlichen Handelns und das Erlernen parlamentarischer Arbeit
  - die Vermittlung ihrer Interessen an die politischen Gremien
- (2) Das Jugendparlament kann zu allen Angelegenheiten, die Jugendliche in besonderer Art und Weise betreffen, Stellung nehmen. Die Stellungnahme kann sowohl schriftlich erfolgen, als auch durch mündliche Äußerung eines Mitgliedes des Vorstandes in den Sitzungen der Gremien, soweit dies möglich ist.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes gelten als Empfehlung bzw. Vorschläge für die Gremien der Stadt. Diese befassen sich mit den Beschlüssen und berichten dem Jugendparlament zu gegebener Zeit über die weitere Bearbeitung.
- (4) Der Vorstand des Jugendparlamentes hat jederzeit das Recht unter Punkt Verschiedenes in einer Sitzung des Sozialausschusses Anträge einzubringen.
- (5) Dem Jugendparlament wird ein eigenes Budget für seine Arbeit zur Verfügung gestellt. Entsprechende Mittel werden in den Haushalt der Stadt eingestellt. Über die Höhe entscheiden die zuständigen Gremien. Dieses Budget wird durch die Stadtjugendpflegerin / den Stadtjugendpfleger verwaltet.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 10 und maximal 15 Mitgliedern. Fällt die Mitgliederzahl des Jugendparlamentes während einer Amtszeit unter die Hälfte der mindestens zu besetzenden Sitze, so ist eine Neuwahl notwendig.
- (2) Die Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und können sich nach Ablauf der Amtszeit wieder aufstellen lassen.
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Schwalbach haben.

- (4) In dem Fall, dass ein gewähltes Mitglied ausscheidet, rückt die / der nächste Bewerberin / Bewerber aus der Wahlliste nach. Wenn keine Bewerberin / kein Bewerber mehr zur Verfügung steht, bleibt der Sitz frei.
- (5) Ein Mitglied des Jugendparlamentes verliert sein Mandat durch Niederlegung, durch Wegzug oder durch zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben bei den Jugendparlamentssitzungen.

#### § 3 Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchzuführen.
- (2) Die Wahltermine sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, darüber hinaus auch in der Nikolaus-August-Otto-Schule. Die Bekanntmachung muss enthalten:
  - Ort und Zeitpunkt der Wahl
  - Wahlberechtigte
  - Bewerber
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in den vom Wahlausschuss festgelegten Wahllokalen zu festgesetzten Terminen.
- (4) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede Wählerin / jeder Wähler kann insgesamt so viele Stimmen abgeben, wie Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind, jedoch maximal nur drei Stimmen je Bewerberin / Bewerber.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Schwalbach haben und zwischen 14 und 21 Jahre alt sind.
- (6) Spätestens 14 Tage nach der Wahl soll die konstituierende Sitzung stattfinden.

### § 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bildet mit der Stadtjugendpflegerin / dem Stadtjugendpfleger und einer Vertreterin / einem Vertreter des städtischen Wahlamtes den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.
- (4) Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem amtierenden Jugendparlament die Wahltage fest.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin verbindliche Wahlvorschläge an.
- (6) Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse hat spätestens 7 Tage nach der Wahl in ortsüblicher Weise zu erfolgen, darüber hinaus durch Aushang in der Nikolaus-

August-Otto-Schule. Die Bekanntmachung muss die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen und die Namen der Gewählten enthalten.

### § 5 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin / einen Schriftführer. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt zur ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Auf Antrag kann die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer mit einer 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Es wird ein geschäftsführender Vorstand eingerichtet, dem neben der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Stadtjugendpflegerin / Stadtjugendpfleger angehört, letzterer hat kein Stimmrecht.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt an der Stadtverordnetenversammlung, Sitzungen der Ausschüsse, sowie an Terminen, die die Belange des Jugendparlaments betreffen, teil.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand lädt zu den Jugendparlamentssitzungen und Arbeitssitzungen ein, wie in § 6 Absatz 1.3 und 2.3 näher beschrieben.

#### § 6 Sitzungen

Für alle Punkte des § 6 gilt:

Die / der Vorsitzende oder ihre Vertreterin / sein Vertreter haben an der Sitzung teilzunehmen. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat ebenfalls an allen Sitzungen teilzunehmen, oder entsendet an ihrer / seiner Stelle ein Mitglied des Jugendparlamentes als Vertreterin / Vertreter.

Das Protokoll soll spätestens eine Woche nach der Sitzung in der Stadtjugendpflege und **14** Tage nach der Sitzung allen Sitzungsteilnehmern vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (1) Jugendparlamentssitzungen
- (1.1) Jugendparlamentssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (1.2) Es finden in der Regel sechs Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdauer soll im Normalfall zwei Stunden nicht überschreiten.

- (1.3) Die / der Vorsitzende lädt mit einer 14-tägigen Einladungsfrist schriftlich ein. Diese Einladung muss in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, darüber hinaus auch in der Nikolaus-August-Otto-Schule.
- (1.4) An den Jugendparlamentssitzungen sollten teilnehmen: Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher, die Jugendpflegerin / der Jugendpfleger, sowie die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppierungen oder ein von diesen benannte Verterin / benannter Vertreter.
- (2) Arbeitssitzungen
- (2.1) Arbeitssitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt, Ausnahmen muss das Jugendparlament beschließen.
- (2.2) Es finden in der Regel sechs Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdauer soll im Normalfall zwei Stunden nicht überschreiten.
- (2.3) Die / der Vorsitzende lädt mit einer 7-tägigen Einladungsfrist schriftlich ein. Falls eine Arbeitssitzung öffentlich ist, muss die Einladung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, darüber hinaus auch in der Nikolaus August Otto Schule.
- (3) Arbeitsgruppen und Projektgruppen
- (3.1) Arbeitsgruppen und Projektgruppen finden in der Regel nicht öffentlich statt, über Ausnahmen muss die jeweilige Arbeits- oder Projektgruppe entscheiden.
- (3.2) Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf.
- (3.3) Wenn eine Arbeits- oder Projektgruppe aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, wird eine Arbeits- oder Projektgruppenleiterin / ein Arbeits- oder Projektgruppenleiter gewählt.

# § 7 Verweisung

Soweit diese Geschäftsordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung, sowie der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Bad Schwalbach tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.03.2010 außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 12. Dezember 2011

Martin Hußmann Bürgermeister